

Förderungsvereinbarung

zwischen

dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein, Anstalt öffentlichen Rechts (OKSH)
vertreten durch den Leiter, *Henning Fietze*
Im Folgenden: der OKSH

und

XX YY, vertreten durch N.N.
Im Folgenden: die Institution

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese privatrechtliche Vereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem OKSH und der Institution im Hinblick auf eine finanzielle Zuwendung (Förderungsmittel), die der OKSH der Institution zur Förderung einer Maßnahme der Institution zur Verfügung stellt, die die Vermittlung von Medienkompetenz zum Ziel hat (Projekt). Die Förderungsmittel stammen aus einer Zuwendung des Landes Schleswig-Holstein an den OKSH auf der Grundlage des zwischen beiden bestehenden Zuwendungsvertrags vom 5. März 2021. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderungsmittel sowie Nachweis und Prüfung deren Verwendung und Rückforderung gelten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes vereinbart ist, die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VV zu § 44 LHO).

§ 2

Förderungsgegenstand, Förderungshöhe

(1) Der OKSH stellt der Institution einen Betrag in Höhe von

000,- EUR (in Worten XXXX EUR)

im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss für das Projekt

Projektname

zur Verfügung, wie es im Förderungsantrag der Institution vom XXX nebst Anlagen hinsichtlich der medienpädagogischen Zielsetzung, des Inhalts und Ablaufs, des Zeitplans sowie des Finanzierungsplans im Einzelnen beschrieben ist.

(2) In Abänderung des Förderungsantrags vereinbaren die Parteien Folgendes:

.....
.....keine Vereinbarungen.....

(3) Die Institution verpflichtet sich, die Förderungsmittel ausschließlich für das im Förderungsantrag nebst Anlagen beschriebene verabredete Projekt zu verwenden. Eine andere - auch teilweise - Verwendung der Förderungsmittel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des OKSH zulässig.

§ 3

Förderungszeitraum

Die Förderungsmittel werden der Institution für den Zeitraum (Förderungszeitraum) von **A Monaten** zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verwendung der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter sowie der Eigenanteil der Institution, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

(3) Die Institution darf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, der unmittelbar in dem Projekt beschäftigt wird, nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot).

§ 5 Anforderung und Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel werden erst nach dem Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projekts ausgezahlt.

(2) Die Förderungsmittel sind beim OKSH abzurufen, jedoch nicht eher und nur insoweit, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Realisierung des Projekts benötigt werden. Die Anforderung eines jeden Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Die Institution darf eine Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung nur vereinbaren oder bewirken, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 6 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb des vereinbarten Fördermittelbetrags, verringert sich dieser auf die Höhe der Gesamtausgaben.

§ 7 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

(1) Gegenstände, die die Institution zur Realisierung des Projekts erwirbt oder herstellt, sind für das Projekt zu verwenden. Die Institution darf über sie vor Abschluss des Projekts nicht verfügen, soweit die Parteien nichts Anderes vereinbaren.

(2) Die Institution hat die zur Realisierung des Projekts angeschafften oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro übersteigen, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der OKSH oder das Land Eigentümer dieser Gegenstände ist, ist dies im Inventar kenntlich zu machen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Institution

Die Institution ist verpflichtet, dem OKSH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

- sie weitere Förderungsmittel für das Projekt bei anderen öffentlichen Stellen oder bei privaten Dritten beantragt oder von diesen erhält,-
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderungsmittel maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit den vereinbarten Förderungsmitteln oder nicht innerhalb des Förderungszeitraums (vergl. § 3) zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Förderungsmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können oder wenn
- ein Insolvenzverfahren gegen das Vermögen der Institution beantragt oder eröffnet wird.

§ 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Die Institution unterrichtet den OKSH unverzüglich schriftlich über den Abschluss des Projekts.
- (2) Die Verwendung der Förderungsmittel ist dem OKSH innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis gemäß Ziff. 10.2 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Ziff. 6.3 ANBest-P in Anlage 2 zur VV zu § 44 LHO und Ziff. 3 der Anlage 3 zur VV zu § 44 LHO).
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (4) Im Sachbericht sind die Verwendung der Förderungsmittel und das erzielte Ergebnis darzustellen (Evaluation) und den im Antrag vorgegebenen Zielen des Projekts gegenüberzustellen.
- (5) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. Die Belege sind bei der Institution für eine Prüfung bereit zu halten.
- (6) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und deren oder dessen Anschrift, den Grund und das Datum der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege jeweils eine deutliche Bezugnahme auf das Projekt enthalten.
- (7) Die Institution hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

§ 10 Prüfung der Verwendung

- (1) Der OKSH ist berechtigt, bei der Institution Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderungsmittel durch örtliche Erhebungen, auch durch Beauftragte, zu prüfen. Die Institution hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Unterhält die Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses gegenüber dem OKSH zu bescheinigen.
- (3) Das Land (Staatskanzlei) ist berechtigt, bei der Institution die Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen. Dies gilt auch für den Landesrechnungshof. Seine verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Prüfungszuständigkeiten und -befugnisse bleiben unberührt. Die in Absatz 1 vereinbarten Befugnisse und Pflichten gelten auch für eine Prüfung durch die Landesregierung und den Landesrechnungshof.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

Es wird ein vertragliches Rücktrittsrecht zugunsten des OKSH vereinbart. Ein Rücktrittsgrund liegt vor, wenn

- die Institution die nach dem Vertrag vorgesehenen Eigenmittel nicht oder nicht vollständig aufbringt oder nicht oder nicht vollständig für das Projekt einsetzt,
- der Abschluss des Vertrags Folge einer in den Vertrag einbezogene Angabe der Institution ist, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig ist,
- die Institution das Projekt nicht realisiert,
- die Realisierung des Projekts nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann, was der Fall ist, wenn die Institution drei Monate nach
 - Abschluss dieser Vereinbarung oder nach

- Beginn des Förderungszeitraums oder nach
 - Auszahlung eines Teilbetrags der Förderungsmittel
- auf Anforderung des OKSH keinen nennenswerten Projektfortschritt nachweist,
- die Institution die Förderungsmittel entgegen § 2 Abs. 3 nicht ausschließlich für das Projekt verwendet
 - die Institution Förderungsmittel entgegen § 4 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter entgegen dem Besserstellungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 besser stellt als vergleichbare Landesbedienstete,
 - die Institution entgegen § 9 einer Mitteilungspflicht gegenüber dem OKSH nicht nachkommt,
 - die Institution bei Anforderung von Förderungsmitteln oder im Verwendungsnachweis in wesentlicher Beziehung unwahre oder unvollständige Angaben macht,
 - die Institution entgegen § 10 Abs. 1 dem OKSH angeforderte Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen nicht zur Verfügung stellt und den OKSH oder die von ihm beauftragte Person die Verwendung der Förderungsmittel nicht durch örtliche Erhebungen prüfen lässt, die erforderlichen Unterlagen nicht bereit hält oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - die Institution dem OKSH entgegen § 9 Abs. 2 den Verwendungsnachweis oder den Zwischennachweis nicht vorlegt.
- (2) Eine Rückzahlungsforderung ist gemäß §§ 247, 286, 288 BGB zu verzinsen.

§ 12 Sonstiges

(1) Die Institution verzichtet gegenüber dem OKSH auf die Einrede der Verjährung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen der Institution wird ausgeschlossen, soweit diese nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(2) Ein wirtschaftliches Tätigwerden natürlicher oder juristischer Personen, die mit der Institution oder seinem gesetzlichen Vertreter personenidentisch sind, ist im Rahmen des Projektes unzulässig. Der OKSH kann das Tätigwerden genehmigen, wenn die Institution nachweist, dass Leistungen Dritter zum Erreichen des Projektziels weniger geeignet oder kostspieliger sind. Ein entsprechender Antrag ist vorab gesondert zu stellen, Belege sind beizufügen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

Kiel, den Datum

Henning Fietze
Leiter OKSH

N N
Name der Institution